

Satzung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Freren am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Freren wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschüttung und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 75 % der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.
- (2) Außerdem wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstausschüttung und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen mit Ausnahme der Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den/die Bürgermeister/in, seine/n / ihre/n Vertreter/in, der/die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/n und den/die Beigeordnete/n

(1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in	700 €
b) an den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	100 €
c) an den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	100 €
d) an den/die Beigeordnete/n	30 €
e) an den/die Ausschussvorsitzende/n	30 €
f) an den/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	20 €
und pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich	5 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 65 €.

§ 5

Reisekosten- und Fahrtkostenpauschale

(1) Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Stadt von einem Ratsmitglied oder einem/r sonstigen ehrenamtlich tätige/n Bürger/in außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhält dieser Reisekosten und Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Der/Die Bürgermeister/in erhält für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Landkreises Emsland als Fahrtkostenersatz monatlich 75 €.

§ 6

Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

(1) Die Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 € je Stunde, wenn durch die Ratstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag je Stunde (höchstens für 8 Stunden täglich) gewährt.
- (5) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15 €, höchstens für 8 Stunden täglich.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für den/die nebenamtliche/n Stadtdirektor/in und seine/n / ihre/n Stellvertreter/in

- (1) Der/Die nebenamtliche Stadtdirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 €.
- (2) Der/Die stellvertretende Stadtdirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 €.

§ 8

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger/innen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Freren vom 23.02.2017 außer Kraft.

Freren, den 17.03.2026

Stadt Freren

Prekel
Bürgermeister

Ritz
Stadtdirektor